

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 76 (1950)
Heft: 13

Artikel: Durstige Steuerangelegenheit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-489195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

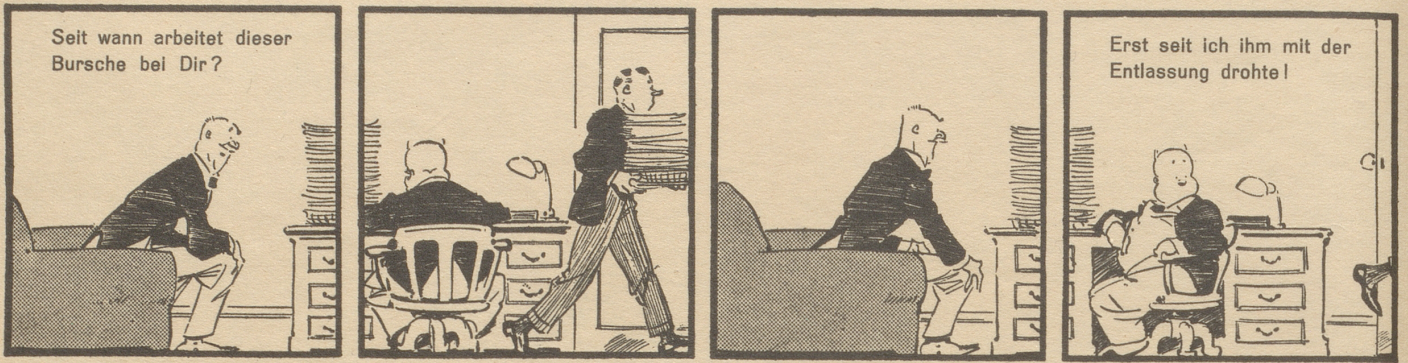
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Durstige Steuerangelegenheit!

Nach dem Steuergesetz des Kantons Y können vom gesamten Einkommen als sogenannte «Gewinnungskosten» abgezogen werden:

«Unkosten, die zur Erzielung des steuerbaren Einkommens erforderlich sind, inbegriffen die mit der Berufsausübung ausserhalb des Wohnortes verbundenen notwendigen Spesen, ...»

unter welche Kategorie insbesondere die normalen Aufwendungen für Bahnfahrten oder Fahrradstrecken fallen. Kriterium ist, daß es sich um Aufwendungen handelt, die bei der Berufsausübung am Wohnort nicht erwachsen würden.

Ein Steuerpflichtiger, von Beruf Streckenarbeiter bei den SBB, hatte in einer Einsprache eine Erhöhung des Abzuges verlangt, mit der Begründung, die Arbeit auf der Strecke erfordere einen zu-

sätzlichen Aufwand an Kleidern, insbesondere an Schuhen. Nach Ablehnung der Einsprache durch die Steuerkommission hatte der Mann Rekurs eingereicht und wirklich, die Rekursinstanz gab ihm Recht. Das Ungewöhnliche liegt nicht im Entscheid selbst, sondern in der Begründung dazu. Die Rekursinstanz führte nämlich von sich aus ins Feld, die Arbeit auf der Strecke lasse es als wahrscheinlich gelten, daß während der heißen Jahreszeit auch der Durst der Streckenarbeiter über das gewöhnliche Maß hinausgehe und daher auch für vermehrte Ausgaben in dieser Hinsicht ein gewisser Abzug gerechtfertigt sei.

Der Chef der kantonalen Steuerorganisation, der den Entscheid an einer Konferenz besprach, zog die Parallele zu einem andern Rekursentscheid in

einer grundsätzlich ähnlichen Frage. Der Professor einer Mittelschule war von der Steuerkommission mit seiner Einsprache abgewiesen worden. Vor Rekursinstanz hatte er geltend gemacht, die erfolgreiche Ausübung seines Berufes hänge sehr stark von privaten Studien ab, für die er Bücher benötige, die er dem Staat nicht belasten könne und die als «Gewinnungskosten» zu betrachten seien.

Aber auch die Rekursinstanz kam zu einem ablehnenden Entscheid. Offenbar – so kommentierte der kantonale Steuerchef die beiden Entscheide – habe der Wissensdurst des Professors der Rekursinstanz weniger imponiert, als der Durst des Grampers ... wozu wir nur noch beizufügen hätten:

Der unfreiwillige Humor kommt auch in Steuersachen vor!

Jux

Waagrecht:

1 ??; 2 leichtes Mädchen; 3 Salzquelle, 4 ??????; 5 Halbton unter e; 6 de Schwizer ißt en nid nu zum Dessert; 7 mancher ist überflüssig; 8 Berg und Großgemeinde in Ungarn (bekannt durch den Wein, j = i); 9 Autokennzeichen eines Halbkantons; 10 Bischofskirche; 11 ???; 12 Artikel im dritten Fall; 13 ?????; 14 mohammedanischer Fastenmonat; 15 tanzten die Großväter; 16 kein Znünitrank; 17 wird im Frühling erneuert; 18 Zeit des höchsten Sonnenstandes; 19 der Ball ging ...; 20 künstlerische Zeitschrift; 21 Autokennzeichen eines großen Kantons; 22 ???; 23 franz. rückbezgl. Fürwort; 24 kleine Sundainsel; 25 nicht alt; 26 am Pferd zu besichtigen; 27 ??????????; 28 wie die Suppe nicht sein soll in der Wärme; 29 abgekürzter akademischer Titel; 30 ???; 31 die französische Insel; 32 sollte bei Nylonstrümpfen nicht fallen.

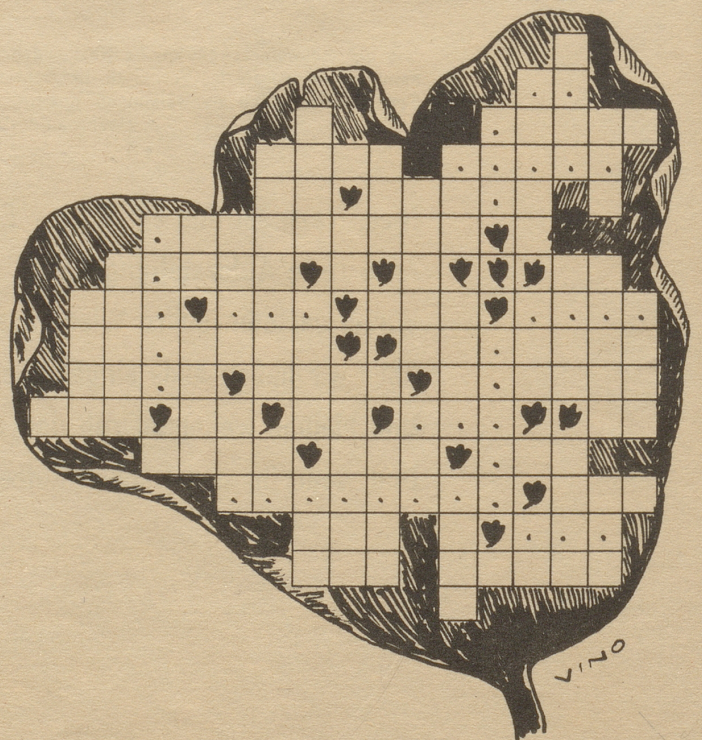
Senkrecht:

1 Nebenfluß der Donau; 2 Trinkspruch; 3 ??????; 4 alles in Ordnung, meint der GI und sagt: ...; 5 Oper von Verdi; 6 bekannt ist die Bar-...; 7 Spaß; 8 Bildungsanstalt; 9 persönliches französ. Fürwort; 10 Kleidungsstück; 11 engl. Wichtigtuer; 12 Schweizer Kanton; 13 Initialen eines Spaßbereiters; 14 bekannt ist der böse; 15 Abk. für et cetera (geschüttelt); 16 kein Handelsartikel; 17 türkisches Frauengemach; 18 italienische Zahl; 19 altrömischer Gott; 20 Mutter in der Verblödungssprache; 21 weiblicher Vorname; 22 ???; 23 ?????; 24 Grünfütterlieferant; 25 Bekleidungsstück; 26 höchste Spielkarte (ohne Trumpf); 27 wird dem Freier gegeben; 28 wächst nach Empfang von 27 senkrecht; 29 bleibt einem zuerst von der Fremdsprache; 30 Spielkarte; 31 bibl. Gestalt; 32 Gestalt aus «Peer Gynt»; 33 Ueberlieferung.

Rätsel Nr. 13

1	2	3	4	6	8	10	13	15	17	19	22	24	27	30	33
	5	7	9	11	14	16	18	20	23	25	28	31			
					12					21	26	29	32		

1
2
3 4
5 6
7
8 9
10 11 12 13
14 15
16 17 18
19 20 21 22 23
24 25 26
27 28
29 30
31 32



Wahrscheinlich erwischte es den Logau einst im Frühling!